

Satzung des Fußball-Club 1920 Großalmerode e.V.

§1 Name, Sitz

Der am 1. Februar 1920 durch freiwilligen Zusammenschluß gegründete Sportverein führt den Namen **FUSSBALL-CLUB 1920 GROSSALMERODE e.V.**. Sitz des Vereins ist Großalmerode.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Witzenhausen unter der Nummer VR 1014 eingetragen.

§2 Zweck, Aufgaben

Der Fußball-Club hat den Zweck, die Mitglieder

- a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit und der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
- b) vereinlich und übervereinlich durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
- c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports zu breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen. Die Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperlich und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Fußball-Verbandes e.V

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Fußball-Club 1920 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur die für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4 Farben und Auszeichnungen

Die Vereinsfarben des Fußball-Club 1920 e.V. Großalmerode sind BLAU-WEISS.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterscheiden sich in

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt sind die Mitglieder unter a) und c).

§7 Aufnahme

Jede Person, die vorbehaltlos diese Satzung anerkennt, kann die Mitgliedschaft erwerben.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, daß sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an den Wettkämpfen teilnimmt.

Die Aufnahmegebühr beträgt für jede Person einen Monatsbeitrag.

§8 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden. Wer mit Beitragszahlung im Rückstand ist, kann sein Stimmrecht nicht ausüben. Ausnahmen in Härtefällen kann die jeweilige Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines gewählten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern. Dies geschieht dadurch, daß es die Kameradschaft und den Zusammenhalt innerhalb des Vereins hegt und pflegt, die Spieler bzw. die Mitglieder gegen unberechtigte Angriffe in Wort und Tat in Schutz nimmt und unwahre Behauptungen gegen Mitglieder nicht weiterverbreitet, sondern sie unterbindet.

Ganz besonders sind die Spieler und Mitglieder verpflichtet, sich auf Sportplätzen, Reisen usw. in jeder Hinsicht einwandfrei zu benehmen. Innerhalb des Vereins und bei Veranstal-

tungen hat sich jedes Mitglied politisch neutral zu verhalten, dagegen kann es sich außerhalb des Vereins politisch betätigen, sofern diese Betätigung den Rahmen des Anstandes nicht überschreitet.

§9 Ehrungen

Für besondere Verdienste oder langjährige Mitgliedschaft kann der Vorstand in der General- oder Jahreshauptversammlung (bei Vereinsjubiläen) Ehrennadeln oder Urkunden verleihen.

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine Ehrensatzung aufzustellen, die jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß des Kalenderjahres, bzw. Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt.

oder

- b) sonstige finanzielle ,Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

§11 Beiträge

- 1, Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Hierzu ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Mitglieder haben ein Recht auf Erstattung der Fahrtkosten und Kostenersatz im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Übungsleiter, sowie solcher Fahrten, die im Auftrag des Vorstandes, im Rahmen der Vereinsziele, durchgeführt werden.
Die Höhe der Erstattung wird jährlich vom Vorstand festgelegt. Der Aufwandsersatz muß wirtschaftlich angemessen sein.

§ 12 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung

- b) Verweis
- c) Sperre

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) wegen Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb der Vereins.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach Zustellung des Ausschlussbescheides, das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand (im Sinne der Satzung) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem stellvertretenden Schriftführer
- e) dem Hauptkassierer
- f) dem stellvertretenden Kassierer
- g) dem Spielausschußobmann
- h) dem Jugendwart
- i) dem Alte-Herren-Obmann
- j) dem Pressewart

Ein erweiterter Vorstand besteht aus:

- a) dem vorstehenden Vorstand
- b) den Platzkassierern
- c) den Spielausschußmitgliedern
- d) den Jugendausschußmitgliedern
- e) dem stellvertretenden Alte-Herren-Obmann
- f) den Kassenprüfern
- g) dem Platzwart
- h) dem Hütten-und Getränkewart
- i) Web-Administrator
- j) Vergnügungswart
- k) Schiedsrichterbeauftragten

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

§ 14 Vorstandswahl

Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt mit Ausnahme des Spielausschussobmannes und des Jugendwartes (§ 16 der Satzung) für die Dauer von 2 Jahren in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine Amtsentsetzung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluß des erweiterten Vorstandes zulässig. Der Alte-Herren-Obmann ist entsprechend § 16 von der Generalversammlung zu bestätigen.

§ 15 Befugnisse des Vorstandes

Vorstand:

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von einzelnen Rechtsgeschäften für den Verein zu ermächtigen.
3. Der Vorstand stellt über die Verteilung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsordnung auf. Er ist außerdem weisungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorsitzender:

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte er erfordert oder fünf Vorstandsmitglieder dieses beantragen.

Schriftführer – Protokollführer:

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere aber Anträge und Beschlüsse im Wortlaut zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Kassierer:

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

§ 16 Spelausschuß, Jugendausschuß

Der Spelausschuß und der Jugendausschuß wird jährlich in der Generalversammlung bzw. in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Spelausschußmitglieder werden von den aktiven Mitgliedern in einer 14 Tage vor der General- bzw. Jahreshauptversammlung stattfindenden außerordentlichen Spielersitzung vorgeschlagen. Zum Vorschlag gelangen 8 Mitglieder. Hiervon werden mindestens 5 Mitglieder in der General- bzw. Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Wahl des Spelausschusses und Jugendausschusses erfolgt jeweils für ein Jahr.

Der Obmann des Spelausschusses wird von diesen 5 Mitgliedern aus ihrer Reihe gewählt; er zählt jeweils zum geschäftsführenden Vorstand (§ 13 der Satzung).

Der Jugendwart wird von den Mitgliedern des Jugendausschusses gewählt. Der Jugendwart zählt ebenfalls zum geschäftsführenden Vorstand (§ 13 der Satzung).

Der Obmann der Alten Herren wird auf Vorschlag der Alt-Herren-Spieler auf einer jeweiligen Generalversammlung bestätigt. Er gehört ebenfalls dem geschäftsführenden Vorstand lt. § 13 an.

§ 17 Beirat

Der Beirat besteht aus 3 Personen, die von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Die Mitglieder des Beirates sind gleichberechtigt. Sie üben ihr Amt zum Wohle des Gesamtvereines aus.

Der Beirat berät und überwacht den Vorstand in allgemeinen Fragen des Vereins, speziell die Einhaltung der Vereinssatzung, Einhaltung der Vereinsziele und die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Darüber hinaus berät und überwacht der Beirat den Vorstand in wirtschaftlichen Fragen des Vereins.

Rechte und Pflichten des Beirates:

- Neben den allgemeinen Aufgaben des Beirates obliegen dem Beirat folgende Aufgaben:
 - Beratung und Überwachung des Vorstandes vorrangig in wirtschaftlichen Fragen
 - Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplanes für den Spielbetrieb
 - Prüfung und Genehmigung der vom Vorstand bis 31. Mai aufzustellenden (Teil-)Abrechnung für den Spielbetrieb nach Ablauf der Spielsaison.
 - Entgegennahme und Prüfung der Jahresabrechnung des Vereins nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum 28. Februar des Folgejahres.

- Der Beirat beschließt in Sitzungen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Sitzungen des Beirates finden bei Bedarf statt. Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, eine Beiratssitzung unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- Der Beirat ist berechtigt, den Vorstand, speziell den Kassierer, zu den Beiratssitzungen einzuladen, um dem Beirat zur wirtschaftlichen Lage des Vereins zu berichten.
- Der Vorstand erstellt die Wirtschaftspläne für das Geschäftsjahr bis zum 28. Februar, den Wirtschaftsplan für den Spielbetrieb bis zum 31. Mai.
- Beide Wirtschaftspläne sind mit dem Beirat in einer gemeinsamen Sitzung jeweils im März bzw. im Juni zu erörtern. Die Sitzung wird mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- An den Sitzungen nehmen teil:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Kassierer
 - Schriftführer
 - Spielausschussobmann
 - Alle Beiräte

§ 18 Generalversammlung

Innerhalb des I. Quartals eines jeden Jahres ist die Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung durchzuführen. Der Termin muß zwei Wochen vorher durch Aushang oder durch schriftliche Einladung spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben werden.

Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 8 Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein. Dringlichkeitsanträge können auch dann behandelt werden, wenn sie in der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden und die Dringlichkeit von der Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit anerkannt wird.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung dieser Versammlung sind:

- a) der Jahresbericht
- b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Rechte zu wie den ordentlichen.

§ 19 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung welche mindestens 8 Tage vor der Versammlung bekanntzumachen ist, fest. Durch die Tagesordnung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 20 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Jahreshauptversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und Generalversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, mindestens zweimal im Jahr. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 21 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Das bei der Auflösung des Vereins zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Großalmerode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese neue Satzung wurde in der Generalversammlung am 18. März 1994 genehmigt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.05.2003 genehmigt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Großalmerode, den 28.05.2003

Der Vorstand

1. Vorsitzender

2.Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer